

Rechtssprechung ganz außerordentlich gewinnen würde. Es wäre aber auch notwendig, daß Kaufmannsgerichte, Gewerbegerichte und auch die ordentlichen Gerichte im Falle die Ansicht der Berufsverbände, sowohl der Arbeitgeber und Prinzipale, als auch der Arbeitnehmer und Angestellten einholen und diese bei der Begutachtung verwerten würden. Die Interessenverbände pflegen immer engere Beziehungen zu den Kreisen der Bevölkerung, die auch ihre Mitglieder stellen. Diese eingehende Kenntnis der Arbeits- und Lebensverhältnisse ist gerade für die Beurteilung der im Gesetz nicht geregelten Verhältnisse eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses außerordentlich wertvoll, und es kann daher diese Kenntnis bei der Angabe von Gutachten nicht hoch genug eingeschätzt werden. Bisher haben nur vereinzelt Gewerbe- und Kaufmannsgerichte von einer derartigen Befragung der Verbände Gebrauch gemacht.

Wichtig wäre auch jede Anwendung von Ortsgebrauch, Handelsgebrauch und der Verkehrspritte, sei es nun im Urteil oder im Gutachten, in geeigneter Weise besonders zu veröffentlichen. Gerade in den Fällen, in denen nicht nach dem vorgeschriebenen Gesetz, sondern nach Ortsgebrauch usw. geurteilt werden sollte, werden vielfach Vergleiche abgeschlossen, die keinerlei Besprechung in der Öffentlichkeit erfahren. Es wäre daher auch zweckmäßig, auch in solchen Fällen mehr durch Urteil zu entscheiden wie durch Vergleiche.

6. Anwendung von Handelsgebrauch, Ortsgebrauch, Verkehrspritte entgegen einer vertraglichen Vereinbarung.

Eine andere Frage ist, ob Ortsgebrauch auch einer anderweitigen Vereinbarung unter den Parteien vorangehen kann, und ob der Richter berechtigt ist, in solchem Falle über die Vereinbarung hinaus auf Grund der Anwendung des Ortsgebrauchs etwas anderes wie vereinbart zuzuerkennen oder zuzusprechen. Es würde dies z. B. der Fall sein bei außerordentlich niedrigem Arbeitslohn oder Gehalt (Schundlohn), bei offensichtlich viel zu